

S a t z u n g e n

des Vereins

Oldenburger Eisenbahner.

§ 1.

Name des Vereins.

Der Verein führt den Namen "Verein Oldenburger Eisenbahner" und hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen worden.

§ 2.

Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und Betriebsführung des Erholungsheims in Damme.

Ferner soll neben Förderung der wirtschaftlichen Lage sowie der Standesinteressen der Mitglieder durch Vorträge sowie anregend auf ihr geistiges Leben gewirkt und das Gefühl der Zusammengehörigkeit durch sonstige Veranstaltungen belebt werden.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Bezirk Oldenburg als Beamter oder Arbeiter im Dienste der Reichseisenbahnen angestellt oder beschäftigt ist, einschließlich der Ruhehalts-, Wartegeld- und Rentempfänger.

Die Aufnahme als Mitglied ist unmittelbar beim Vorstande des Vereins schriftlich zu beantragen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins und gilt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Vereinssatzung als vollzogen.

§ 4.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Ableben,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Austritt aus dem Dienste oder der Arbeit bei der Eisenbahnverwaltung,
4. durch Ausschluß.

Zu 2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit gestattet und unter Rückgabe der Mitgliedskarte dem Vorstande des Vereins, schriftlich anzuzeigen.

Zu 3. Bei Aufgabe des Dienstes oder der Arbeit bei der Eisenbahnverwaltung kann der Vorstand des Vereins auf Antrag die Fortdauer der Mitgliedschaft beschließen.

Zu 4. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Rückstande sind und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sind durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein auszuschließen.

In gleicher Weise können Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gröblich verletzen oder durch unehrenhaftes Betragen das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen, ausgeschlossen werden.

Die Wiederaufnahme solcher Mitglieder kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, jedoch nur gegen Zahlung der Rückstände und des Eintrittsgeldes.

Die Ausgeschiedenen und Ausgeschlossenen gehen aller Ansprüche an den Verein mit dem Aufhören der

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft verlustig. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Die dem Verein gegenüber bis zum Ausscheiden oder Ausschlusse erwachsenen Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 5.

Ehrenmitglieder.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins genannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§ 6.

Zahlung und Verwendung der Beiträge.

Der Beitrag zur Vereinskasse beträgt jährlich 3 M. Er ist zum 1. April fällig. Als Eintrittsgeld sind 2 M zu entrichten.

§ 7.

Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8.

Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem Bücherwart.

Die unter 3 und 5 genannten Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen am Sitze des Vereins wohnen.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder gewählt werden.

Bei dauernder Behinderung bzw. bei etwaigem Austritt eines Mitgliedes des Vorstandes oder mehrerer ergänzt sich dieser bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach eigener Wahl aus den Mitgliedern des Vereins.

Urkunden, die den Verein rechtlich verpflichten, werden

§ 9.

Mitgliederversammlungen.

~~Im Monat März findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt; dieselbe wird durch den Vorstand einberufen.~~

~~Der Zeitpunkt wird im Amtsblatt mindestens 3 Wochen vorher bekannt gemacht.~~

durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied vollzogen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder.

In

In den Händen des Vorstandes ruht die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, sowie des Erholungsheims in Damm.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

§ 9.

Mitgliederversammlungen.

Im Monat März findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt; dieselbe wird durch den Vorstand einberufen.

Der Zeitpunkt wird im Amtsblatt mindestens 3 Wochen vorher bekannt gemacht.

In der Versammlung ist über die Tätigkeit des Vereins Bericht zu erstatten und die Abrechnung über das verflössene Jahr vorzulegen, auch sind die Wahlen vorzunehmen. Außerdem sind zwei Mitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung zu wählen.

Jedes Mitglied ist befugt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstände schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit berufen werden. Der Vorstand ist zu deren Berufung verpflichtet, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände schriftlich darauf antragen.

Alle Beschlüsse, soweit nicht die §§ 11, 12 und 13 ein Anderes bestimmen, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die gefaßten Beschlüsse werden in einer vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogenen Niederschrift beurkundet.

§ 10.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr ~~geht von April zu April~~
ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 11.

Aenderung des Vereinszwecks.

Zur Aenderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

§ 12.

Aenderung der Satzung.

Anträge zur Abänderung der Satzung sind, sofern sie nicht vom Vorstände gestellt werden, schriftlich einzubringen und von mindestens 30 Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Aenderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn drei Viertel der Anwesenden sich dafür erklären und der Gegenstand der Tagesordnung 14 Tage vorher bekannt gemacht ist.

§ 13.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 2/3 der zeitigen Mitglieder, welche schriftlich zu befragen sind, sie beschließen.

Das Vermögen des Vereins ist bei der Auflösung desselben,
wenn

wenn die letzte Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen hat, zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, die den Angehörigen des Bezirks Oldenburg der Reichseisenbahnen zu Gute kommen, zu verwenden.

§ 14.

Die Satzung, sowie spätere Abänderungen derselben, sind zur Kenntnis der Eisenbahndirektion zu bringen.

§ 15.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20. März 1921 beschlossen: sie tritt an Stelle der in der begründeten Versammlung vom 8. Dezember 1900 eingeführten und am 26. März 1911 geänderten Satzung sofort in Kraft.
